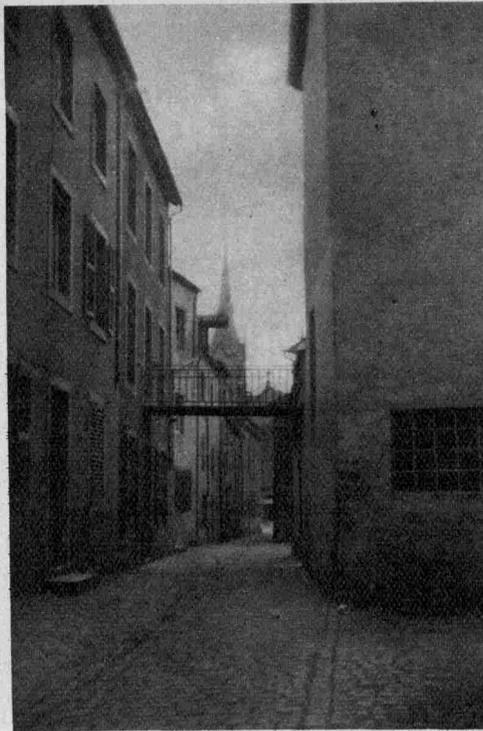


Diekirch unter den Gütern erwähnt, die der Münsterabtei aus frommen Schenkungen zugefallen waren. Wie Jules Vannérus feststellen konnte, handelte es sich bei dieser Schenkung aber bloß um einige Felder, aus denen das Kloster in den Jahren 1571 und 1621 nicht mehr als drei Sester Zwiebeln zog. Die urkundlich zu belegende Geschichte der Ortschaft als solcher beginnt denn auch erst mit dem Monat Dezember des Jahres 1221. Bis dahin hatte Diekirch den mächtigen Herren von Esch an der Sauer zugehört. In jenem Jahre nun teilte sich Robert von Esch mit Walram von Limburg in die Gerichtsbarkeit des "Tales von Diekirch", der späteren "Markvogtei", und am 8. August 1266 trat dann sein Sohn Joffroy seinen Anteil an den Grafen Heinrich von Luxemburg ab, der damit alleiniger Herr über die ganze "Mark" von Reisdorf bis zur Schützburg und von Consthumb-Holzthum bis nach Cruchten wurde.

Diekirch als freie Stadt.

Unter den Luxemburger Grafen nahm Diekirch anscheinend einen schnellen Aufschwung, und so wurde es vermutlich bereits unter Johann dem Blinden, also in der Zeit von 1310—1346, befestigt. Kurze Zeit darauf dürfte es auch seinen Freiheitsbrief erhalten haben und zur Stadt erhoben worden sein, und zwar wird diese Befreiung durchwegs Wenzel I. zugeschrieben. Mit Sicherheit läßt sich dieses Datum allerdings nicht feststellen. Der Freiheitsbrief ist nämlich verloren gegangen, und so sind auch die Bedingungen nicht bekannt, unter welchen die Stadt befreit wurde. Doch wird das Siegel der "Vriheit" Diekirch bereits am 20. Dezember 1378 erwähnt; am 21. September 130 bestätigte Jost von Mähren die Rechte und Privilegien der Diekircher Bürgerschaft, und so ist uns immerhin die Möglichkeit gegeben, nicht nur das Befreiungsdatum der Stadt zeitlich einigermaßen genau festzulegen, sondern auch die damaligen Verhältnisse zu kennzeichnen. Für die spätere Zeit liegt dann ein besonders wertvolles Werk von Dr. J. P. Glaesener vor: "Verfassung und Verwaltung der freien Stadt Diekirch in den Jahren 1747 bis 1785." Auch Nic. van Werveke hat im II. Band seiner "Kulturgeschichte"



HANNERT DER MILLEN

manch aufschlußreiches Material verarbeitet; desgleichen hat der bereits mehrfach erwähnte Geschichtsforscher Jules Vannérus seiner Heimatstadt interessante Studien gewidmet, und so ist, trotz aller dokumentarischen Lücken, die Vergangenheit Diekirchs doch im großen Ganzen erschlossen.

Das Diekircher Gericht bestand aus sieben Schöffen, die indessen dieses Amt nicht nur in der Stadt, sondern auch in der ganzen Markvogtei ausübten und, wie an allen Orten, wo nicht das "Böhmerrecht" bestand, auf Lebenszeit ernannt wurden, — anfänglich jedenfalls durch den Landesfürsten oder den von ihm bestellten Markvogt, später, als Diekirch durch den Fürsten verpfändet worden war, durch den zeitweiligen Herrn und Markvogt. Ob dabei das Gericht oder die Bürgerschaft ein Vorschlagsrecht besaßen, ist unbekannt. Aber ganz im Gegensatz

zu andern Gerichten, an deren Spitze ein Vorsitzender mit dem Titel Richter, Meyer oder Schultheis stand, bestanden diese Bezeichnungen nicht zu Diekirch, sondern, ähnlich wie zu Remich und zu Grevenmacher die vom Fürsten ernannten Landmeyer und Landrichter das Gericht präsidierten und die durch die Schöffen gefundenen Urteile aussprachen, so tat dieses zu Diekirch der Markvogt.

Es geht dieses klar u. a. aus einem Dekret des Provinzialrates vom 17. Februar 1570 hervor, wodurch dieser den Rat Doktor Anton Houst zum Kommissar in einem Prozeß bestellte, der vor ihm zwischen Peter Haes, Untermarkvogt von Diekirch, Appellanten; dem Markvogt und dem Gericht dieses Ortes, Betagten, und Niclaus Marx, Richter von Vianden, Intimierten, anhängig war; das Urteil gegen das Haes Berufung eingelegt hatte, war demnach durch den Markvogt und die Schöffen gefällt worden. Da aber bis 1631, wo Diekirch verpfändet wurde, als Markvogt, wenigstens von 1500 an, meistens nur hohe Adlige Markvögte waren, so wurden die Geschäfte wohl fast immer durch ihre Unterlandvögte verwaltet. Durch die Verpfändungsurkunde von Diekirch war es allerdings dem Pfandherrn, Johann Oswald von Britto, erlaubt worden "de renouveler la loy et créer et constituer justicier, eschevins et autres officiers nécessaires", aber mit dem Zusatz "en cas que cela y ait été esté et pratiqué jusques ohr." Weil nun aber dieses bis dahin nicht der Fall gewesen, so blieb Diekirch auch nachher ohne Richter.

Die Sorgen eines Bürgermeisters.

Markvogt und Schöffen waren die Vertreter des Landesfürsten, und seit der Verpfändung waren die Schöffen die Vertreter des Markvogtes selbst. Die Gemeinde dagegen wurde vertreten zuerst durch den "Zentner", dann durch den Bürgermeister, doch gab es keinen anderen Unterschied zwischen diesen beiden als nur den einer verschiedenen Benennung. Die Funktionen und Rechte des Bürgermeisters werden meisterhaft in dem erwähnten Werk von Dr. J. P. Glaesener zusammengestellt, wenigstens für die Jahre 1747 bis 1785:

"Der Bürgermeister der Stadt Diekirch war ein sehr beschäftigter und viel ge-

D'SUTTORSCHGAS

D'KARGAS

